



**WBV-RA (2025) 1/2026 –  
Witterungsbedingtes Nichtantreten**

**Entscheidung vom 08.03.2026**

**Spruchkörper: Barbara Bronder, Felix Engelskind, Thomas Schilling**

**Vorschriften: §§ 41 Abs. 2 DBB-SpielO; 18 Abs. 1, 4, 5 DBB-RO**

**Leitsätze**

**Soweit die Rechtsordnungen des Deutschen Basketball Bundes e.V. und des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. keine Regelungen zu Fristen enthalten, gelten die Vorschriften der deutschen Prozessordnungen und deshalb unter anderem auch diejenige für die Bestimmung des Endes einer Wochenfrist am gleichen Wochentag wie das fristauslösende Ereignis (§ 188 Abs. 2 BGB).**

**Tatbestand**

Die Parteien streiten über eine Spielverlustwertung durch die Spielleitung des Berufungsgegners gegen den Berufungsführer, der zu einem Spiel gegen den Beigeladenen nicht angetreten ist. Der Berufungsführer und der Beigeladene nehmen mit Teams am Spielbetrieb der Regionalliga Damen des Berufungsgegners teil. Für Samstag, den 10. Januar 2026 stand mit der Spielnummer 118 dieser Liga ein Spiel des Berufungsführers bei dem Beigeladenen auf dem Spielplan.

Am späten Abend des Tages vor dem Spiel teilte die Trainerin des Teams des Berufungsführers der Spielleitung des Berufungsgegners per E-Mail mit, es sei aufgrund der für den Spieltag angekündigten Wetterlage mit dem Beigeladenen die Verabredung getroffen worden, das Spiel zu verlegen. Als Anhang übersandt wurde ein Antrag auf Spielverlegung ohne Angabe der neuen Spieldaten. Am Morgen des Spieltages antwortete die Spielleitung der Trainerin, die Spielverlegung sei nicht genehmigt worden und werde deshalb auch nicht durchgeführt. Die Trainerin des Berufungsführers und die Spielleitung wechselten weitere E-Mails, in denen die Spielleitung um

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

Klarstellung bat, ob der Berufungsführers zu dem (nicht verlegten) Spiel erscheinen werde und die Trainerin angab, dies klar mitgeteilt zu haben.

Der Berufungsführer trat zu dem Spiel nicht an. Die Schiedsrichter erfuhren dies nach telefonischer Rückfrage am Spielort. Mit E-Mail von Dienstag, dem 13. Januar 2026 bat die Spielleitung den Berufungsführer um Stellungnahme zum Grund des Nichtantretens, da eine Spielverlustwertung denkbar sei. Am Mittwoch, den 14. Januar 2026 teilte der Berufungsführer der Spielleitung per E-Mail unter näherer Darlegung mit, es habe am Spieltag außergewöhnliche Witterungsbedingungen gegeben, die der Fahrt zum Spielort bei dem Beigeladenen aus Gründen der Fürsorgepflicht für die Spielerinnen seines Teams entgegengestanden habe. Er hat daher der Einwand der höheren Gewalt erhoben.

Mit der Entscheidung 2026 – 20.004 hat die Spielleitung des Berufungsführers unter dem 17. Januar 2026 gegen den Berufungsführer auf Spielverlust, Wertung mit -1 Wertungspunkten und 0:20 Korbpunkten entschieden sowie auf eine Ordnungsstrafe von 800,00 Euro und 5 Euro Verfahrenskosten erkannt. Die Entscheidung wurde unter anderem damit begründet, der Berufungsführer sei nach der Ablehnung der Spielverlegung zum Spielantritt verpflichtet gewesen, der Einwand der höheren Gewalt sei zu spät geltend gemacht worden und die Rechtsfolgen ergäben sich aus der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. sowie dem Strafenkatalog des Berufungsgegners.

2

Unter dem 20. Januar 2026 hat der Berufungsführers gegen die Entscheidung der Spielleitung Widerspruch erhoben und unter anderem vorgebracht, die Spielleitung habe den Einwand der höheren Gewalt angesichts seiner Bedeutung und der gewechselten E-Mails nicht aus rein formalen Gründen missachten dürfen, da dies nicht dem Zweck der Vorschriften entspreche.

Der zuständige Vizepräsident des Berufungsgegners hat diesen Widerspruch mit der Entscheidung 2026-28003 vom 26. Januar 2026 zurückgewiesen und dem Berufungsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens auferlegt. Begründet worden ist dies damit, die Frist zur Geltendmachung des Einwands der höheren Gewalt sei durch die Spielleitung zu Recht angewandt worden.

Nachdem der Berufungsführer den elektronischen Zugang der Widerspruchsentscheidung nicht bestätigt hatte, ist ihm die Entscheidung per Einschreibebrief zugestellt worden. Nach der seitens des Berufungsgegners vorgelegten Sendungsverfolgung ist die Zustellung am Freitag, den 30. Januar 2026 geschehen. Der Entscheidung war die Rechtsmittelbelehrung beigefügt, nach der (auszugsweise) die Berufung „innerhalb einer Woche“ beim Rechtsausschuss eingegangen sein muss.

Mit einer bei der E-Mail-Adresse des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Berufungsgegners am Samstag, den 7. Februar 2026 eingegangenen E-Mail und einer bei der Anschrift des Rechtsausschusses am Montag, den 9. Februar 2026 eingegangenen Postsendung hat der

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Berufungsführer „das Rechtsmittel der Berufung“ eingelegt, ohne einen konkreten Antrag zu formulieren. Die Anträge,

die Widerspruchsentscheidung aufzuheben, das schuldhafte Nichtantreten des Berufungsführers festzustellen und von einer Spielverlustwertung und der Verhängung von Ordnungsstrafe und Kosten abzusehen,

enthielt sodann die Berufungsbegründung vom 15. Februar 2026, die erneut auf die Verkenning des Zwecks der Frist für die Geltendmachung der höheren Gewalt gestützt und mit der die Unverhältnismäßigkeit der ausgesprochenen Rechtsfolgen geltend gemacht wurde.

Der Berufungsgegner beantragt,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Berufung zurückzuweisen,

und begründet dies damit, die Berufungsschrift sei bei dem Rechtsausschuss verspätet eingegangen und habe zudem keinen Antrag enthalten. Ferner macht er geltend, die Widerspruchsentscheidung und die Ausgangsentscheidung der Spielleitung hätten den Einwand der höheren Gewalt, der auch in der Sache nicht berechtigt sei, zu Recht als verspätet angesehen.

Der Beigeladene

stellt keinen Antrag

und hat sich in diesem Berufungsverfahren nicht geäußert.

3

### Vorschriften

1. § 41 Abs. 2 Satz 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

*„Der Einwand der höheren Gewalt ist nur dann zulässig, wenn er nachweislich spätestens am ersten Werktag nach dem Spieltermin der Spielleitung unter Darlegung der gesamten Umstände schriftlich mitgeteilt wird.“*

2. § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lauten:

*„Protest und Rechtsmittel haben binnen einer Woche der zuständigen Instanz vorzuliegen. Sie müssen einen Antrag erkennen lassen [...]“*

3. § 18 Abs. 4 Satz 1 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

*„Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens eines Protestgrundes bzw. dem Zugang der anzufechtenden Entscheidung.“*

## **Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.**

4. § 18 Abs. 5 Satz 1 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lautet:

*„Bei Versäumnis einer Frist ist der Protest oder das Rechtsmittel ohne Sachprüfung als unzulässig zu verwerfen.“*

5. § 1 Nr. 1 der Rechtsordnung des Westdeutschen Basketball-Verbands e.V. lautet:

*„Für die Rechtsprechung innerhalb des WBV ist maßgebend die Rechtsordnung des DBB (DBB-RO) mit den nachfolgenden Ergänzungen.“*

6. § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. lauten:

*„Jede instanzabschließende Entscheidung hat zugleich über die Kostenlast zu befinden. Der Unterlegene trägt die Kosten des Verfahrens.“*

### **Entscheidungsgründe**

4 1. Die Berufung war gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-RO) als unzulässig zu verwerfen, weil die Berufung nicht im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 DBB-RO binnen einer Woche dem erkennenden Rechtsausschuss vorlag. Zu berechnen ist diese Frist gemäß § 18 Abs. 4 Satz 1 DBB-RO ausgehend von der Zustellung der mit der Berufung angegriffenen Widerspruchsentscheidung, die nach der Sendungsverfolgung, deren Inhalt durch den Berufungsführer nicht angegriffen worden ist, am Freitag, den 30. Januar 2026 zugestellt wurde. Diese Vorschriften des nationalen Sportdachverbands des Berufungsgegners geltend über § 1 Nr. 1 der Rechtsordnung des Berufungsgegners (WBV-RO) auch in dessen Rechtswesen.

Keine Vorschriften finden sich in diesen Rechtsordnungen allerdings dazu, wann eine Wochenfrist endet. Zu bestimmen ist dies nach ständiger Übung nach den Regelungen zu Fristbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die über §§ 222 Abs. 1 ZPO, 57 Abs. 2 VWGO, 54 FGO, 108 Abs. 1 AO bzw. nach §§ 43 Abs. 2, 64 Abs. 2 SGG in gleicher Weise überall im deutschen Recht geltend, sofern nicht gesonderte abweichende Regelungen bestehen, an denen es hier für das Fristende einer Wochenfrist fehlt.

Insofern darf man sich nicht durch § 187 Abs. 1 BGB dazu verleiten lassen, den Tag des fristauslösenden Ereignisses (hier: Zustellung der Widerspruchsentscheidung am Freitag, den 30. Januar 2026) außer Acht zu lassen und die Frist vom Folgetag aus zu berechnen. Denn das allein entscheidende Fristende berechnet sich gemäß § 188 Abs. 2 Var. 1 BGB bei Wochenfristen über den Namen des Tages, in den das Ereignis fiel. Da dies hier der Freitag war, endete die Wochenfrist zur Berufungseinlegung mit dem Ablauf des nachfolgenden Freitages, also mit dem 6. Februar 2026.

## Rechtsausschuss des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V.

Diese Art der Berechnung des Endes der Frist entspricht der allgemeinen Meinung in Rechtsprechung und Fachliteratur, vgl. nur Staudinger/*Repgen* (2024) BGB § 188 Rn. 12 und BeckOGK/*Fervers*, 15.10.2025, BGB § 188 Rn. 21, § 187 Rn. 18: „Und wenn eine Frist nicht in Tagen, sondern in Wochen, Monaten, mehrmonatigen Zeiträumen oder Jahren bestimmt ist, muss gem. § 188 Abs. 2 gerade nicht abgezählt werden. In diesen Fällen findet vielmehr eine Berechnungsweise ‚von Wochentag zu Wochentag‘ (bei Wochenfristen) [...] statt. In den Fällen des § 188 Abs. 2 kann man daher das Fristende berechnen, ohne den Fristbeginn nach § 187 überhaupt zu kennen. Denn die Berechnungsweise [...] erfolgt von dem fristauslösenden Ereignis und nicht vom Fristbeginn an.“

Da die Berufungsschrift hier erstmals am Samstag, den 7. Februar 2026 bei dem Rechtsausschuss des Berufungsgegners einging, war die Berufungsfrist zu diesem Zeitpunkt abgelaufen. Der Rechtsausschuss hat auch keine Möglichkeit, bei der Anwendung dieser Frist – wie es der Berufungsführer von der Spielleitung des Berufungsgegners hinsichtlich der Frist für die Geltendmachung der höheren Gewalt im Sinne des § 41 Abs. 2 Satz 1 der Spielordnung des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB-SpielO) erwartet hat – aus Billigkeitsgründen Ausnahmen zu machen. Rechtsprechung dient der zweckgerichteten Umsetzung der von einem Normgeber bestimmten Vorschrift auf den Einzelfall. Wenn aber der Normgeber (hier der Bundestag des Deutschen Basketball Bundes e.V. für die DBB-RO) genaue Fristen vorgibt statt unbestimmte Rechtsbegriffe („angemessen“, „unverzüglich“) zu verwenden, die von der Verbandsrechtsprechung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ausgelegt werden können, dann beabsichtigt er damit, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu gewährleisten. Bei der Umsetzung solcher Fristen besteht kein Spielraum (vgl. *Bundesgerichtshof* vom 8. April 2014, Az. VI ZB 1/13 – Juris für eine Verspätung von zwei Minuten; BeckOGK/*Fervers*, 15.10.2025, BGB § 188 Rn. 4; vgl. auch *Bundesverfassungsgericht* vom 17. Oktober 1968, Az. 2 BvE 2/67 – BeckRS 1968, 103917 zur Fristenregelung des § 64 Abs. 3 BVerfGG).

Die Berufung ist deshalb unzulässig. Eine Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Widerspruchsentscheidung steht nicht an.

2. Die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 DBB-RO zu treffende Kostenentscheidung muss wegen Satz 2 dieser Vorschrift zu Lasten des Berufungsführers gehen. Die Kosten des Beigeladenen sind davon in Übertragung der zu den §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO ergangenen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (*Bundesverwaltungsgericht* vom 13. Januar 1987, Az. 6 C 55.83VG6 A 5/83 – BeckRS 1987, 31253437; Schoch/*Schneider/Riese*, 48. EL Juli 2025, VwGO § 162 Rn. 92 mwN) ausgenommen, da es nicht der Billigkeit entspricht, einem Beigeladenen einen Kostenerstattungsanspruch zu gewähren, der sich keiner Kostengefahr aussetzt.